

BGer 8C 551/2010 vom 5. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_551_2010

FR: TF 8C 551/2010 du 5 août 2010

IT: TF 8C 551/2010 del 5 agosto 2010

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 05.08.2010 8C 551/2010 (8C_551/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 05.08.2010 8C 551/2010 (8C_551/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 05.08.2010 8C 551/2010 (8C_551/2010)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_551/2010
Urteil vom 5. August 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2010. Nach Einsicht in die
Beschwerde des A._____, vom 28. Juni 2010 (Datum des Poststempels) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2010, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus
ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet
wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen); dies setzt
voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244
E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid
zur Hauptsache dargelegt hat, weshalb beim Beschwerdeführer keine Berufskrankheit im
Sinne von Art. 9 Abs. 1 oder 2 UVG mit dem erforderlichen Beweisgrad der mehr als 50 %
bzw. 75 % betragenden Verursachung (BGE 126 V 183 , 119 V 200) der
Handgelenksleiden durch die berufliche Tätigkeit als nachgewiesen gelten kann, dass sich
die letztinstanzliche Eingabe des Beschwerdeführers mit diesen massgebenden Erwägungen
des angefochtenen Entscheids nicht in konkreter und hinreichend substantzierter Weise
auseinandersetzt, sondern in weiten Teilen eine Wiederholung früherer Ausführungen
darstellt, dass sich im Übrigen die Vorinstanz mit dem Beweisantrag vom 22. März 2010
sehr wohl befasst hat (vgl. E. 9 des kantonalen Entscheides), dass deshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der
Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden

dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. August 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.